

B E G R Ü N D U N G

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Eisenbahnschleife"

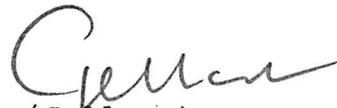
Die enge Festsetzung der Baugrenzen für das Grundstück Flur 46, Flurstück 389 macht selbst einen geringfügigen Anbau an die vorhandenen Gebäude unmöglich. Diese unbeabsichtigte Härte soll durch die im Deckblatt I dargestellte Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche aufgehoben werden.

Die Bebauungsplanänderung ist für die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer nur von unerheblicher Bedeutung und berührt nicht die Grundzüge der Planung.

Daher wird das Änderungsverfahren in vereinfachter Form gemäß § 13 BBauG durchgeführt.

Für die Stadt Hemer entstehen durch die Planänderung keine zusätzlichen Kosten.

Hemer, 23.1.78


(Gellert)
Stadtplaner